



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Frau Enkhardt
Zimmer: 220
Telefon: 02336/932426
Telefax: 02336/9312426
E-Mail: L.Enkhardt@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
32/1.10.30.15.20

Datum
18.07.2017

Die Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für Überläufer

I.
Gemäß § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ Az.: III-6-71-20-00.21 vom 17. Juli 2017 wird die festgelegte Schonzeit für Überläufer zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der ASP im gesamten Kreisgebiet mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2018 aufgehoben.

II.
Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.

III.
Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2018.

IV.
Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.
Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises öffentlich bekannt gemacht und darüber hinaus jedem einzelnen Jagd ausübungsberechtigten übersandt.

VI.
Die Regelungen meiner Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für nicht führende Überläufer vom 08.06.2017 für die Gemeindegebiete Breckerfeld und Ennepetal bezüglich der Streckendokumentation der erlegten Stücke bleiben von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unberührt. Die Dokumentationspflicht in den beiden Gemeinden entfällt mit Ablauf des 31.07.2017.

Gründe:

Die Schwarzwildbestände sind in den vergangenen Jahren zum Teil enorm angewachsen. Bei sehr günstigen Lebensraumbedingungen kann die Vermehrungsrate bei Wildschweinen bei bis zu 300 % liegen. Ursachen für den Anstieg der Population sind, neben der Klimaveränderung mit milden Wintern und häufigen Mastjahren bei Eiche und Buche, auch der zunehmende Anbau von Getreide, insbesondere von Mais und Raps, zum Teil jagderschwerend in immer größer werdenden Feldeinheiten. Nach dem Jahrhundertsturm „Kyrill“ werden die wieder bewaldeten, zum Teil enorm großen Flächen zu optimalen, aber sehr schwer zu bejagenden Einständen für das Schwarzwild. Vor allem in großflächigen Maisschlägen finden Wildschweine ideale Rückzugsbedingungen.

Ohne zusätzlichen Jagddruck auf Überläufer ist eine Vergrämung von den schadensträchtigen Flächen nicht ausreichend möglich. Mit dem Wachstum von Mais und Getreide haben die Überläufer mit Beginn der regulären Jagdzeit ausreichend Deckung und weibliche Überläufer sind dann häufig führend, so dass eine Bejagung dieser Altersklasse oftmals scheitert.

Zusätzlich sind mit Stand vom 11.07.2017 bereits 25 Fälle von ASP bei Wildschweinen in einem Gebiet im Osten Tschechiens unweit der Grenze zur Slowakei und nur 80 km entfernt von der österreichischen Grenze festgestellt worden. Die ASP ist damit nur noch 300 km von Deutschland entfernt. Bislang war die ASP innerhalb der Europäischen Union auf die Regionen östliches Polen und Baltikum konzentriert. Der nun erfolgte Übersprung des Virus kam überraschend. Man vermutet, dass die Übertragung über Lebensmittelrest erfolgte.

Im Auftrag
gez. Enhardt